

# RS OGH 1989/11/16 6Ob705/89, 2Ob234/03f, 10ObS92/12w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1989

## Norm

IPRG §25 Abs2

## Rechtssatz

Unter den Wirkungen der Unehelichkeit ist das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinen Eltern einschließlich des wechselseitigen Unterhaltes zu verstehen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 705/89  
Entscheidungstext OGH 16.11.1989 6 Ob 705/89
- 2 Ob 234/03f  
Entscheidungstext OGH 13.11.2003 2 Ob 234/03f  
Vgl auch; Beisatz: Die Unterhaltsverpflichtung des Beklagten (hier: Vater) richtet sich entsprechend § 25 Abs2 IPRG nach dem Personalstatut des unterhaltsberechtigten ausländischen Kindes. (T1); Beisatz: Hier: Nach rumänischem Recht; Rumänien ist dem Haager Unterhaltsstatutübereinkommen nicht beigetreten. (T2)
- 10 Obs 92/12w  
Entscheidungstext OGH 26.06.2012 10 Obs 92/12w  
Auch; Beisatz: Zu den erfassten Wirkungen gehören die wechselseitigen Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und Kindern. Es kommt daher auch beim Elternunterhalt auf das (wandelbare) Personalstatut des Kindes an. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0076598

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)